

# RS Vfgh 2014/21 B1427/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2014

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art133 Z4

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

StGG Art5, Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

AEUV Art34

ASVG §31 Abs3 Z12, §351c, §351f, §351h, §351i

Verfahrensordnung zur Herausgabe des Erstattungskodex nach §351g ASVG §23, §24

### Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Nichtaufnahme der Arzneispezialität Zebinix in den gelben Bereich des Erstattungskodex infolge nachvollziehbarer Beurteilung des Präparates als weitere Therapieoption mit gleichem oder ähnlichem therapeutischen Nutzen für Patienten im Vergleich zu den im Rahmen der pharmakologischen Evaluation festgelegten Arzneispezialitäten

### Rechtssatz

Qualifikation der UHK als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag iSd Art133 Z4 B-VG in der bis zum Ablauf des 31.12.2013 geltenden Fassung und als Tribunal iSd Art6 EMRK; keine Befangenheit des Leiters der Abteilung "EBM/HTA" des Hauptverbandes; keine Bedenken gegen die Zusammensetzung der belangten Behörde (vgl B1429/2011, E v 21.02.2014).

Kein Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht.

Die Entscheidung darüber, ob eine Arzneispezialität unter strengerer oder weniger strengen Voraussetzungen auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers abgegeben werden kann, berührt weder den Schutzbereich des Grundrechts auf Freiheit der Erwerbsausübung, noch greift eine solche Entscheidung ins Eigentumsrecht ein. Ebenso wenig ist die Warenverkehrsfreiheit iSd Art34 AEUV berührt. Die Bestimmungen über die Aufnahme in den Erstattungskodex betreffen nämlich nicht die Merkmale der Ware selbst, sondern bloß deren Vertrieb.

Keine Willkür.

Die behördliche Annahme, Zebinix sei als Therapiealternative zu Oxcarbazepin mit diesem Präparat zu vergleichen (und daher wie dieses für den grünen Bereich geeignet) ist ebensowenig unschlüssig oder denkunmöglich wie der daraus gezogene weitere Schluss, die von der beschwerdeführenden Partei im Vergleich zum Umfang der Zulassung

vorgenommene Einschränkung der Verschreibungsregel diene nur dem Zweck, dem gesundheitsökonomischen Vergleich mit dem deutlich billigeren Alternativprodukt im grünen Bereich auszuweichen.

Es ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die belangte Behörde die Feststellung des Hauptverbandes, Zebinix sei eine weitere Therapieoption mit gleichem oder ähnlichem therapeutischen Nutzen für Patienten im Vergleich zu den im Rahmen der pharmakologischen Evaluation festgelegten Arzneispezialitäten (Einstufung gemäß §24 Abs2 Z2 VO-EKO anstelle der beantragten nach §24 Abs2 Z5 VO-EKO), für unbedenklich und ausreichend nachvollziehbar erachtete.

#### **Entscheidungstexte**

- B1427/2011  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.02.2014 B1427/2011

#### **Schlagworte**

Sozialversicherung, Arzneimittel, Tribunal, Kollegialbehörde, Behördenzusammensetzung, Befangenheit, Erwerbsausübungsfreiheit

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2014:B1427.2011

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.03.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)